

findlichen StGB der BRD § 78 Abs. 3 Ziff. 1), wonach die Strafverfolgung von Verbrechen in 30 Jahren, statt bisher in 20 Jahren verjährt, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Hiernach soll ganz allgemein der Mord, einschließlich Massenmord durch Nazi- und Kriegsverbrecher, in 30 Jahren verjähren. Aber auch diese Regelung ist ein Täuschungsversuch gegenüber der Weltöffentlichkeit. Die Sprecher der Regierungspartei hatten schon bei der ersten Lesung am 11. Juni 1969 erklärt, lebenslänglich bekäme kaum noch jemand, weil die Gerichte heute nicht nachprüfen können, was vor 25 Jahren geschah.

Außerdem wurde 1968 ein neuer Absatz 2 des § 50 ins Strafgesetzbuch aufgenommen (in dem seit 1. 10. 1973 in Kraft befindlichen StGB der BRD § 28 in Verbindung mit § 49), der beim Fehlen besonderer, die Strafbarkeit des Täters begründender persönlicher Merkmale beim Teilnehmer eine Verjähmung bewirkende Strafmilderung ermöglicht. Diese Bestimmung zeigt allen Kriegs- und Naziverbrechern den Weg, wie man sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen kann. Sie brauchen nur zu erklären, sich nicht aus niedrigen Beweggründen an dem als Mord qualifizierten Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen beteiligt zu haben, und angestrengte Verfahren werden sofort eingestellt. Diese Methode wurde seitdem vielfach praktiziert, und die Gerichte stellten eine Ermittlung oder Verhandlung nach der anderen ein. Die vorgesehene Verlängerung der allgemeinen Mordverjähmung soll die Welt glauben machen, einer weiteren Verfolgung der Verantwortlichen und Beteiligten an den schwersten nazistischen Kriegsverbrechen und Massenmordtaten stehe nun nichts mehr im Wege. In Wahrheit aber hat die am 1. 10. 1973 in Kraft gesetzte Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB der BRD (jetzt also § 28 StGB) sowie die hierzu erfolgte Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 längst eine Generalamnestie für die Schreibtischmörder, die Organisatoren und Hauptverantwortlichen dieser ungeheuerlichen nazistischen Systemverbrechen herbeigeführt.

Mit Ablauf des Jahres 1979 stand nunmehr endgültig die Verjähmung der in der BRD als Mord qualifizierten Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen bevor; denn die oben erwähnte Verjähmungsfrist von 30 Jahren lief ab 1949. Nach den dargestellten mehrfachen Täuschungs- und Verzögerungsmanövern drohte die BRD als nahezu einziger relevanter Staat in die Lage zu geraten, im Wi-

derspruch zu eindeutigen völkerrechtlichen Positionen tatsächlich eine absolute Verjähmung für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu haben. Um dieser prekären Situation zu entgehen, wurde nach langwierigen und äußerst divergierenden Debatten durch das 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16.7. 1979 (BGBl. Teil I, Nr. 41, S. 1 046) § 78 des StGB der BRD dahingehend geändert, daß nicht nur (nach 1954 begangener) Völkermord, sondern jeglicher Mord (gemäß §211 StGB) nicht verjährt.

Damit wird den Forderungen der Weltöffentlichkeit insoweit begegnet, als die als Mord qualifizierbaren Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen keiner Verjähmungsfrist unterliegen. Die so geschaffene juristische Möglichkeit bleibt aber in prinzipieller Hinsicht auf der bisherigen völkerrechtswidrigen Position. Denn erstens werden die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen der Nazis nicht entsprechend ihrem Wesen als solche erfaßt und angesprochen, sondern unter den allgemeinen Mordparagrafen subsumiert (womit zugleich eine nicht notwendige Nichtverjähmung anderer allgemeinkrimineller Mordtaten bewirkt wird). Zum anderen bleibt die bereits erwähnte Möglichkeit erhalten, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen nicht als Mord, sondern als Totschlag oder anders zu qualifizieren, und sie so infolge Verjähmung der Strafverfolgung zu entziehen.

Die DDR und andere Staaten lieferten umfassende Beweise gegen Hunderte in der BRD wieder in hohe und höchste Stellen gelangte Schreibtischmörder und gegen in der BRD untergetauchte Henker aus den Stätten des faschistischen Massenmordes. So erhielt die BRD-Justiz umfangreiches Beweismaterial über die in den Konzentrationslagern Auschwitz, Sachsenhausen, Buchenwald, Nordhausen-Mittelbau und zahlreichen anderen faschistischen Konzentrationslagern, Zuchthäusern und anderen Mordstätten verübten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Obwohl durch diese umfangreiche Rechtshilfe die Schuld zahlreicher in der BRD lebender Nazi- und Kriegsverbrecher eindeutig nachgewiesen werden konnte, wurden die Beweise nicht unter Zugrundelegung der vom Völkerrecht zwingend vorgeschriebenen Straftatbestände genützt. Es zeigt sich, wie der Leiter der Hauptkommission zur Untersuchung von Nazi verbrechen in der Volksrepublik Polen, Prof. Dr. Czelaw Pili-chowski, erklärte, „daß die Frage der Verurteilung